

Rituelle Schlachtungen ohne Betäubung ausschließlich in zugelassenen Schlachthöfen erlaubt

Luxemburg (fs) **In Belgien dürfen seit 2015 rituelle Schlachtungen nur noch in zugelassenen Schlachthöfen und nicht mehr in temporären Schlachtstätten stattfinden. Diese waren zur Zeit des islamischen Opferfestes aufgrund der währenddessen hohen Nachfrage nach „halal“ geschlachtetem Fleisch notwendig geworden. Der EuGH sah bei der Überprüfung der nationalen Regelung keine Verletzung der Religionsfreiheit.** (Rechtssache C-426/16)

Anlass der Vorabentscheidung des EuGH war die Entscheidung des Mitgliedstaates Belgien, rituelle Schlachtungen nur noch in zugelassenen Schlachthöfen zuzulassen, aber nicht mehr in vorübergehenden Schlachtstätten während des islamischen Opferfestes. Die Änderung wurde damit begründet, dass Zulassungen für temporäre Schlachtstätten gegen Unionsrechtsvorschriften verstießen, insbesondere gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung.

Klägerin des mitgliedstaatlichen Verfahrens waren mehrere islamische Vereinigungen und Moschee-Dachverbände, die sich durch die neue Regelung in ihrer Religionsfreiheit verletzt gefühlt hatten. Das belgische Gericht rief für die Beantwortung dieser Frage den EuGH an und wollte insbesondere wissen, ob die Pflicht, rituelle Schlachtungen ohne Betäubung nur in den zugelassenen Schlachthöfen durchzuführen, obwohl in der flämischen Region während des Opferfestes Kapazitätsmängel bestünden, mit der Religionsfreiheit vereinbar sei.

Der EuGH beantwortete die Frage dahingehend, dass rituelle Schlachtungen wie etwa das Schächten zunächst unter den Begriff des „religiösen Ritus“ im Sinne der Verordnung fallen und der Anwendungsbereich der Religionsfreiheit nach Art. 10 Abs. 1 Grundrechtecharta der EU eröffnet ist. Dennoch erläuterte der Gerichtshof, dass die Religionsfreiheit nicht eingeschränkt werde, da rituelle Schlachtungen ausnahmsweise zulässig sind, sofern diese in Schlachthöfen stattfinden, die von den national zuständigen Behörden zugelassen sind. Insbesondere gehe es darum, dass diese die technischen Anforderungen in Bezug auf Bau, Auslegung und Ausrüstung erfüllen.

Zudem wird klargestellt, dass die in der Verordnung enthaltene Regelung gerade dazu diene, rituelle Schlachtungen ohne vorherige Betäubung zu ermöglichen, um die Ausübung der Religionsfreiheit und deren Schutz effektiv zu gewährleisten. Hierdurch würden insbesondere die Bemühungen des Unionsgesetzgebers, die Grundrechte der praktizierenden Muslime zu wahren, deutlich.

Abschließend gab der EuGH zu erkennen, dass die Verpflichtung, rituelle Schlachtungen ohne vorherige Betäubung des Tiers in einem Schlachthof durchzuführen, lediglich organisatorischer Natur sei, um technische Vorgaben durchzusetzen. Dies begründe schon gar keinen Eingriff, da rituelle Schlachtungen nämlich denselben technischen Bedingungen unterworfen seien wie sie für alle Schlachtungen von konventioneller Natur unabhängig von der angewendeten Methode innerhalb der Union gelten.

Das Urteil ist rechtskräftig.